

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V – Verfassungsdienst

**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden; **Stellungnahme**

Datum:	26. Jänner 2011
Zahl:	-2V-BG-6789/5-2011

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	050 536 – 30201
Fax:	050 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

**An das
Bundesministerium für Inneres
per e-Mail an: bmi-III-1@bmi.gv.at**

**Herrengasse 7
1014 W i e n**

Zu dem mit Schreiben vom 9. Dezember 2010, do. GZ BMI-LR1355/0007-III/1/c/2010, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf, der in engem sachlichen Zusammenhang mit den vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz parallel zur Begutachtung versandten Entwurf einer Ausländerbeschäftigungsgesetz-Novelle steht, der die korrespondierenden ausländerbeschäftigungsrechtlichen Bestimmungen enthält, wird laut den Erläuternden Bemerkungen die Zielsetzung verfolgt, das bisherige Quotensystem, das die Bedürfnisse des österreichischen Arbeitsmarktes und der Gesellschaft nicht präzise genug abzubilden vermag, durch ein neues, kriteriengeleitetes Zuwanderungssystem zu ersetzen. Mit dem neuen System sollen die Vorteile des bisherigen Titelsystems genutzt werden, wobei jedoch der Zuzug nach Österreich sowie der Zugang zum Arbeitsmarkt für qualifizierte Personen auf der Basis klarer und transparenter Kriterien am österreichischen Bedarf orientiert werden kann.

Aus der Sicht des Amtes der Kärntner Landesregierung ist grundsätzlich festzuhalten, dass die vermeintlichen Vorteile dieses neuen Systems die Nachteile, die insbesondere aus dem

weitgehenden Entfall der Mitspracherechte der Länder resultieren, keinesfalls aufzuwiegen vermögen. Die Entscheidung über die Erteilung der neuen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte“ und „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ wird letztlich der Arbeitsmarktverwaltung und den Sozialpartnern überantwortet. Ebenso ablehnend beurteilt wird die neu vorgesehene Möglichkeit der Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ in einem Verlängerungsverfahren ohne Quotenregelung oä. „Zuwanderungs- oder (weiterer) Aufenthaltslimitierung“ bei Erfüllung der Kriterien des ersten Teils des NAG und einer bloßen Mitteilung des AMS, dass der Inhaber einer „Rot-Weiß-Rot-Karte“ in den letzten zwölf Monaten zehn Monate unter den für die Zulassung zu diesem Aufenthaltstitel maßgeblichen Voraussetzungen beschäftigt war. Auch hier muss der Entfall der Mitspracherechte des Landes kritisch hervorgehoben werden. Auf diese Mitspracherechte von Landesseite muss vor allem deshalb mit Nachdruck beharrt werden, weil nach Art. 4 Abs. 3 Z 5 der Vereinbarung über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung Personen mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung einen Rechtsanspruch auf Mindestsicherung haben. Derartige „Landesleistungen“ werden dann schlagend, wenn nach der Erteilung einer (NAG)Bewilligung Hilfsbedürftigkeit eintritt.

Auch die Sonderbestimmungen zur Erteilung von Visa zum Zwecke der Arbeitssuche in § 24a FPG sind aus den selben Grund ablehnend zu bewerten, weil auch hier die maßgebliche Entscheidungsgrundlage eine Mitteilung der „zentralen Ansprechstelle des Arbeitsmarktservice“ bildet. Aus der Sicht des Amtes der Kärntner Landesregierung ist festzuhalten, dass mit den in Geltung stehenden Bestimmungen des § 24 FPG 2005 (Sonderbestimmungen zur Erteilung von Visa zu Erwerbszwecken) in der Praxis durchaus weiterhin das Auslagen gefunden werden könnte. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum besonders hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen die Möglichkeit eingeräumt werden soll, sich zum Zwecke der Arbeitssuche sechs Monate im Bundesgebiet aufzuhalten. Selbst wenn hiebei die Kriterien des § 21 Abs. 1 Z 2 FPG 2005 anzuwenden sind, zeigt die Vollzugspraxis vielfach die Problematik der Durchsetzbarkeit einer Ausweisung bei jenen Fremden auf, die das Instrument eines Visums durch einen nach Fristablauf folgenden illegalen Aufenthalt in Anspruch nehmen. Auch die Stellung von Asylanträgen während der Gültigkeit eines Visums muss in der Vollzugspraxis immer wieder registriert werden.

Mit der geplanten Einführung der Sonderbestimmungen zur Erteilung von Visa zum Zwecke der Arbeitssuche (§ 24a FPG) ist zu befürchten, dass „billige“ Arbeitskräfte nach Österreich gelangen um hier nach Arbeit zu suchen und denen in der Folge gemäß § 41 NAG der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte“ zu erteilen ist. Die Prüfung von Qualifikationen, über welche derartige Antragsteller verfügen sollen, die ja noch keine qualifizierte Beschäftigung im

Inland ausüben, sondern nur auf deren Suche sind, wird im vorgelegten Entwurf überhaupt nicht angesprochen.

Verfassungsrechtlich nicht gedeckt und deshalb a limine zurückzuweisen ist der Regelungsvorschlag in Z 33 der SPG-Novelle, wonach § 79 FPG um einen Abs. 5 ergänzt werden soll, wonach Fremden, die in Schubhaft angehalten sind, auf deren ausdrückliches und nachweisliches Verlangen das Begleiten von ihnen zur Obsorge anvertrauten Minderjährigen zu gestatten ist. Die im nächsten Satz angeordnete Alternative, dass „andernfalls die Obsorge über den Minderjährigen ab dem Zeitpunkt der Inschubhaftnahme für die Dauer der Anhaltung den jeweils örtlich zuständigen Jugendwohlfahrtsträger obliegt, erscheint aus der Sicht des Amtes der Kärntner Landesregierung verfassungsrechtlich nicht gedeckt, weil die Angelegenheiten der Jugendfürsorge nach Art. 12 Abs. 1 B-VG lediglich in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache sind, die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung aber den Ländern vorbehalten ist. Demgemäß wäre die im Gesetzentwurf vorgesehene ex lege-Übertragung der Obsorge über einen Minderjährigen auf den örtlich zuständigen Jugendwohlfahrtsträger verfassungswidrig.

Soweit die im Übrigen sehr umfangreichen Änderungen im FPG-Novellenentwurf die Umsetzung der Richtlinie 2008/115/EG des EU-Parlamentes und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehörigen (sog. Rückführungs-RL) betreffen ist dagegen aus Landessicht kein grundsätzlicher Einwand vorzubringen. Es darf allerdings neuerlich in Erinnerung gerufen werden, dass die Vorbehalte gegen die neu eingeführte fremdenpolizeiliche Maßnahme der Rückkehrentscheidung einhergehend mit der Verfügung eines Einreiseverbotes, das aufwändige und überschießende System der Rechtsberatung bei Verfahren zur Erlassung von Rückkehrentscheidungen über Rückkehrverbote sowie bei Abschiebungen, Schubhaft, gelinderen Mitteln und sonstige Befehls- und Zwangsgewalt, wie sie bereits in den Vorberatungen dargelegt wurden, weiterhin aufrecht bleiben.

Zum Anforderungsprofil für Rechtsberater (§ 64 des Änderungsvorschlages zum FPG 2005), dessen Gestaltung durch die Rückführungs-Richtlinie den Nationalstaaten überlassen wurde, ist festzuhalten, dass dieses ebenfalls nicht die ungeteilte Zustimmung durch das Amt der Kärntner Landesregierung findet. Vor allem die Regelung in § 64 Abs. 1 zweiter Satz, wonach es neben dem Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums für einen Rechtsberater auch ausreicht, wenn diese „seit mindestens fünf Jahren in einer kirchlichen oder privaten Organisation hauptamtlich und durchgehend rechtsberatend auf dem Gebiet des Fremdenwesens tätig war, erscheint sachlich nicht vertretbar. Die Praxiserfahrung zeigt,


dass vorrangige Intention solcherart qualifizierter „Rechtsberater“, nicht die Rechtsberatung sondern in erster Linie die Verfahrensverzögerung ist.

Zusammenfassend ist daher aus der Sicht des Amtes der Kärntner Landesregierung zum vorgelegten Entwurf festzuhalten, dass die Änderungen, soweit es sich nicht um die verpflichtende Umsetzung von EU-Richtlinien handelt, abgelehnt werden. Die ablehnende Haltung zum vorgelegten Entwurf ist auch darin begründet, dass die Vollziehung voraussichtlich mit erheblichem Mehraufwand und Mehrkosten belastet werden wird. Dies resultiert einerseits aus der neu eingeführten fremdenpolizeilichen Maßnahme der Rückkehrentscheidung mit gleichzeitiger Verfügung eines Einreiseverbotes sowie dem System der Rechtsberatung. Zusätzliche Kosten resultieren alleine schon daraus, dass in einem Verfahren zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung oder eines Rückkehrverbotes einem Fremden kostenlos eine rechtskundige Person mit Spezialwissen auf dem Gebiet des Fremdenwesens (Rechtsberater) amtswegig zur Seite zu stellen ist (§ 63 Abs. 1 FPG-Novellenentwurf). Für diese Beratungstätigkeiten sind nach § 63 Abs. 4 auch entsprechend erforderliche Amtsräume der Behörde zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist den Rechtsberatern bei Bedarf auch ein Dolmetscher beizugeben.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

	Unterzeichner	Land Kärnten
	Datum/Zeit-UTC	2011-01-28T08:39:04Z
<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur</p> <p>Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.</p>		